

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 2003/11/26 3Ob243/03m, 7Ob153/04g, 1Ob186/04s**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.2003

## **Norm**

AnfO §2

AnfO §3

AnfO §13

EO §7 Ac

## **Rechtssatz**

Da die Anfechtung nach der AnfO die Vollstreckung einer gegenüber dem Schuldner bestehenden vollstreckbaren Geldforderung insoweit sichert, als Objekte durch die anfechtbare Handlung dem Gläubiger entzogen wurden (ähnlich 3 Ob 132/02m), kann auf Grund des Titels im Anfechtungsprozess nur der schon vorliegende Exekutionstitel (und kein anderer) ohne Rücksicht auf das Recht des Anfechtungsgegners vollstreckt werden. Bezieht sich jedoch die Duldungsverpflichtung in der im Anfechtungsprozess ergangenen Entscheidung auf eine einstweilige Verfügung, mit der einstweiliger Ehegattenunterhalt zugesprochen wurde, so ist es wegen der gleichen materiell-rechtlichen Grundlagen des einstweiligen Unterhalts und denen des Unterhaltsanspruchs im ordentlichen Verfahren gerechtfertigt, die Duldungsverpflichtung auf Grund der Entscheidung im Anfechtungsprozess auch auf die Exekution aus dem Titel im Hauptverfahren zu beziehen, der Höhe nach allerdings eben nur, soweit die Anfechtung Erfolg hatte (d.h. wie in der einstweiligen Verfügung zugesprochen).

## **Entscheidungstexte**

- 3 Ob 243/03m

Entscheidungstext OGH 26.11.2003 3 Ob 243/03m

- 7 Ob 153/04g

Entscheidungstext OGH 08.09.2004 7 Ob 153/04g

nur: Da die Anfechtung nach der AnfO die Vollstreckung einer gegenüber dem Schuldner bestehenden vollstreckbaren Geldforderung insoweit sichert, als Objekte durch die anfechtbare Handlung dem Gläubiger entzogen wurden (ähnlich 3 Ob 132/02m), kann auf Grund des Titels im Anfechtungsprozess nur der schon vorliegende Exekutionstitel (und kein anderer) ohne Rücksicht auf das Recht des Anfechtungsgegners vollstreckt werden. (T1)

- 1 Ob 186/04s

Entscheidungstext OGH 10.05.2005 1 Ob 186/04s

Vgl auch; Beisatz: Auf Grund des im Anfechtungsprozess erstrittenen Titels kann der schon vorliegende Exekutionstitel (und kein anderer) gegen die Anfechtungsgegnerin vollstreckt werden. (T2)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118559

## **Dokumentnummer**

JJR\_20031126\_OGH0002\_0030OB00243\_03M0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)